

Beitragsordnung (BO) der „Turn- und Sportgemeinde Westerstede von 1877 e.V.“ (nachfolgend Verein genannt)

Vorwort:

Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet.
Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Delegiertenversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die DV beschließt entsprechend der Satzung die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr, die Umlagen sowie die Arbeitsleistungen.
2. Der Vorstand legt entsprechend der Satzung die abteilungsbezogenen Zusatzbeiträge und die Sonderbeiträge fest.
3. Die festgesetzten Beträge, Gebühren und Umlagen zu Abs. 1 werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der DV kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Die Beiträge und Gebühren zu Abs. 2 werden zum nächsten Einzugstermin fällig.

§ 3 Beiträge

1. Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge, Platzbenutzungsgebühren, Sonderbeiträge für spezielle Trainingseinheiten und die Kursgebühren werden mit der Anlage zu dieser Beitragsordnung bekannt gegeben und ab dem angegebenen Gültigkeitstag zu den entsprechenden Fälligkeitstagen eingezogen. Beschlossene Umlagen werden in einer Vereinsmitteilung per E-Mail oder Aushang bekannt gegeben.
 - 1.1 Für die Beitragshöhe ist grundsätzlich der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
 - 1.2 Änderungen im Mitgliederstatus, der einen ermäßigten Beitragsanspruch begründet, werden nur auf Antrag berücksichtigt. Die Begründung ist mit entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (14 Arbeitstage) vor dem Fälligkeitstag nachzuweisen. Der Geschäftsführer entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der DV vorgegebenen Beträge.
 - 1.3 Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch Einzugsermächtigung zum Fälligkeitstag vom Girokonto abgebucht.
 - 1.4 Solange Mitglieder nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Sie ihre Beiträge halbjährlich zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
 - 1.5 Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben.
 - 1.6 Erfolgt der Vereinseintritt im Laufe des Jahres, wird der Jahresbeitrag um die vollen Monate der Nichtmitgliedschaft in dem Eintritts-Jahr gekürzt.
 - 1.7 Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung über den ggf. erforderlichen Zusatzbeitrag zu informieren.
2. Die Sonderbeiträge können für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) und für abteilungsspezifische Trainingsangebote erhoben werden.
3. Die Beitrags-, Sonderbeitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch die Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Bank Volksbank Westerstede
BLZ 280.632.53
Konto 116 28 900

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Diese Beitragsordnung wurde am 12.03.2013 von der DV des Vereins beschlossen.

*Turn- und Sportgemeinde Westerstede von 1877 e.V.
Beitragsordnung 12.03.2013*